

## **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

**betreffend Totalrevision Jagdgesetz Basel-Landschaft – neu Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG); VAGS-Projekt**

2020/321

vom 14. Oktober 2020

### **1. Ausgangslage**

Im Jahr 2014 wurde eine Revision des Jagdgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Das zentrale Anliegen war damals, die Kosten im Bereich der Jagd für den Kanton – die insbesondere in Zusammenhang mit Wildschäden und dem Betrieb einer Fachstelle entstehen – zu reduzieren. Der Gesetzesentwurf sah deshalb vor, das Jagdregal – also das hoheitliche Recht zur Jagd und Nutzung der Beute – sowie die Regaleinnahmen aus der Verpachtung an den Kanton zurückzugeben. Gleichzeitig sollten die Gebühren in bestimmten Bereichen erhöht werden. Dies hätte eine Annäherung an die Verhältnisse in den meisten anderen Schweizer Kantonen bedeutet, wo das Jagdregal fast ausnahmslos bei den Kantonen ist und das Recht zur Jagdausübung insgesamt deutlich mehr kostet.

Insbesondere aufgrund der Regalverschiebung bildete sich bereits in der Vernehmlassung ein deutlicher Widerstand gegen die Vorlage, so dass die Revision vorerst sistiert wurde. Von der Direktion wurde allerdings ein Bedürfnis registriert, gewisse Anpassungen am Jagdgesetz vorzunehmen. Somit war klar, dass ein Ziel der Revision darin bestehen soll, die Anliegen der Anspruchsgruppen aufzunehmen und einen möglichst breiten Konsens zu finden. Im Anschluss daran wurde erst in einem partizipativen Prozess das Leitbild «Wild beider Basel» und schliesslich das vorliegende Gesetz erarbeitet. Ab 2018 wurde die Revision im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) durchgeführt. Der Einbezug der weiteren Anspruchsgruppen konnte durch Foren, Runde Tische, bilaterale Gespräche und Sounding Boards umfangreich sichergestellt werden.

Ein wichtiger Punkt der aktuellen Revision ist die sachgerechte Zuordnung der Ressourcen gemäss der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Wildtiermanagements und der Jagd (fiskalische Äquivalenz). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Erfüllung der Aufgaben wo immer möglich und sinnvoll subsidiär (die Gemeinden unterstützend) zu lösen. Eine verbesserte Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure auf lokaler Ebene soll gewährleistet sein. Ferner nimmt der Kanton jene Aufgaben wahr, die zwar kommunal erbracht werden könnten, jedoch effizienter und wirksamer durch ihn geleistet werden können. Leitgedanke des Gesetzes ist es, die an vielen Orten bestehende gute Praxis in Gesetz und Verordnung so abzubilden, dass diese positiven Beispiele im ganzen Kanton flächendeckend wirken können.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde in der Kommission an drei Sitzungen behandelt. Die Einführung in die Vorlage fand am 21. August 2020 im Beisein von Holger Stockhaus, Jagdverwalter des Kantons, und Ueli Meier, Leiter Amt für Wald beider Basel, statt. Als Delegierter des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden stand Paul Spänhauer der Kommission für Fragen zur Verfügung. Am 4. September 2020 wurde die 1. Lesung, am 18. September die 2. Lesung durchgeführt. An den Sitzungen waren jeweils Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler anwesend.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

In der Kommission stiess die Vorlage grösstenteils auf Zustimmung. Von einer Fraktion wurde als besonders positiv hervorgehoben, dass vorgängig unter Beteiligung zahlreicher Anspruchsgruppen ein Leitbild erstellt wurde, das als Grundlage für den ausgewogenen Gesetzesentwurf diene. Dieser hat dadurch eine breitere Ausrichtung als noch die erste Version von 2014, die sich mehr auf die Belange der Jagd konzentrierte. In der vorliegenden Fassung spielt der Schutz des Wildtieres und deren Lebensräume eine ebenbürtige Rolle. Von einer anderen Fraktion wurde das neue Gesetz als modern begrüsst. Dennoch wurden einzelne Elemente kritisiert und in vier Fällen wurde der Entwurf abgeändert. In der Mehrheit ging es um die Verstärkung des Tierschutzes. So sprach sich die Kommission einstimmig für ein Verbot der Baujagd (§ 34) und knapp für die Erweiterung der Kommission für Wildtiere und Jagd um eine Vertretung des Tierschutzes aus (§ 4). Kritisch hinterfragt wurde die Art und Weise der Treibjagd (§ 35). Eine Einschränkung wurde zwar diskutiert, jedoch belies man es am Schluss bei der Vorgabe, dass sie in jedem Fall anzukündigen und auszuschildern sei.

#### *2.3.1 Grundsätzliche Einschätzung*

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz wurden in der Kommission als wünschenswert und fair registriert. Dazu gehört insbesondere der Verbleib des Pachtregals bei den Gemeinden. Unumstritten war auch die fiskalische Äquivalenz beim Pachtzins, indem die Einnahmen aus dem Pachtzins künftig zur Hälfte bei den Gemeinden verbleiben (die diesen auf Basis des Schätzwerts des Reviers erheben) und zur anderen Hälfte an den Kanton abgeführt werden. Zuvor betrug die Aufteilung Kanton/Gemeinde 20:80. Für den Kanton ist diese Lösung zwar nicht kostenneutral, wie der Direktionsvertreter verdeutlichte, da bei ihm der grösste Teil der Arbeit zwecks Vollzug von kantonaler und Bundesgesetzgebung anfällt. Es wäre jedoch auch nicht wünschenswert gewesen, die Kosten alleine den Jagenden aufzubürden, da man sich dadurch von der – jedermann erschwinglichen – Milizjagd wegbewegt hätte. In der Version von 2014 ging man noch von Einsparungen für den Kanton in der Höhe von rund einer halben Million Franken aus. Aufgrund der neuen Regelung wird es deshalb zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand (von rund CHF 200'000.–) kommen, die aber als verkraftbar beurteilt wird.

#### *2.3.2 Änderungen des Gesetzes durch die Kommission*

##### *– Integration des Tierschutzes (§ 4)*

Die Kommission für Wildtiere und Jagd setzt sich gemäss dem Gesetzesentwurf der Regierung zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, der Jagd, der Fachstelle, der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie der Waldwirtschaft. Ein Mitglied störte sich daran, dass ausgerechnet der Tierschutz nicht vertreten sei, obschon als ein Grundsatz der Jagd (§ 14) die Jagenden den gesetzlichen Tierschutz zu berücksichtigen haben. Ein anderes Mitglied stellte fest, dass der Kreis der Involvierten aktuell zu sehr auf das Materielle und den Werterhalt ausgerichtet und das Tierwohl hier wohl aussen vor gelassen worden sei.

Die andere Hälfte der Kommission sah keinen Grund für eine Erweiterung. Die aktuellen Mitglieder

der Kommission seien mit Wald und Tieren bestens vertraut und den – bestens ausgebildeten – Jagenden liege das Tierwohl am Herzen. Zudem, so wies ein Mitglied darauf hin, sei unter Abs. 4 die Möglichkeit des «Beiladens» weiterer Vertreter von Anspruchsgruppen, und somit auch des Tierschutzes, gegeben.

Ein Antrag auf Erweiterung der Kommission um eine Vertretung des Tierschutzes wurde in 1. Lesung noch mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, in 2. Lesung jedoch mit 7:5 Stimmen angenommen. Das antragstellende Mitglied sagte, dass der Tierschutz auch durch eine Person des Veterinäramts oder dem Kantonstierarzt vertreten werden könne. Wichtig ist, dass die Kommission in der Lage sei, den Einfluss von Massnahmen, Jagdtechniken etc. auf die Tiere zu beurteilen.

– *Verbot der Baujagd (§ 34)*

Bei der Baujagd wird das Tier – meistens Fuchs oder Dachs – vom Jagdhund aus seinem Bau getrieben und anschliessend vom Jäger oder der Jägerin erlegt. Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Baujagd per Gesetz grundsätzlich zu verbieten; der Regierungsrat könne Ausnahmen bewilligen.

Das Mitglied machte geltend, dass sich ein Verbot auch aus dem Gesetz heraus begründen liesse. So wird § 15 Abs. 1 (Waidgerechtigkeit) festgehalten, dass die Jagenden alle Sorgfalt anwenden, «um dem Tier unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und seine Würde zu bewahren». Ein anderer Grund hat mit dem Wohlergehen des Jagdhundes zu tun. Laut Direktionsvertreter könne es in der Tat vorkommen, dass der Hund verletzt oder gar nicht mehr aus dem Bau zurückkehre. Dennoch riet die Direktion von einem grundsätzlichen Verbot ab. Es wäre eine zusätzliche Einschränkung, die gar nicht nötig sei, da die Baujagd im Kanton Basel-Landschaft – obschon früher bei Füchsen als effiziente Jagdmethode oft angewendet – ohnehin kaum praktiziert werde. Das Thema wurde auch im Rahmen der Gesetzeserarbeitung diskutiert. Angestrebt wurde, dass Jagd Baselland – wie bei der Hasenjagd – einen Selbstverzicht auf die Baujagd erkläre, was vom Verband abgelehnt wurde.

Die Kommission gab in 1. Lesung mit 10:0 Stimmen den Auftrag, eine entsprechende Formulierung für § 34 zu finden. Der Vorschlag für einen neuen Absatz wurde in 2. Lesung diskutiert:

<sup>4</sup> Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Die Fachstelle kann die Baujagd ausnahmsweise zur Wahrung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen bewilligen.

Die Formulierung schien dem antragstellenden Kommissionsmitglied zu allgemein gehalten. Insbesondere die «privaten Interessen» könnten zu einer willkürlichen Ausweitung führen. Die Direktion erklärte, dass eine Bewilligung der Baujagd lediglich in Frage käme, wenn durch einen Bau infrastrukturelle Schäden entstehen. So können Dachse Bahndämme oder Wasserfassungen untergraben oder Füchse auf Spiel- und Campingplätzen oder bei bzw. unter privaten, rege genutzten Gebäuden einen Bau anlegen. Im Siedlungsgebiet sollte der Jagdeinsatz zudem auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein, weshalb hier die Baujagd das Mittel der Wahl darstelle. Traditionell ist der Fuchs das Ziel der Baujagd, der im Kanton jedoch nicht auf diese Weise gejagt werde, wie die Direktion versicherte. Einzig das Auftauchen des Waschbären (als nichteinheimische Art) könnte hier zu einem Umdenken führen.

Das Mitglied erklärte sich mit der Formulierung einverstanden, sofern dadurch die Durchführung einer Baujagd auf wenige Ausnahmen beschränkt bleibt. Die Kommission sprach sich schliesslich mit 13:0 Stimmen für den neuen Abs. 4 und damit für das grundsätzliche Verbot der Baujagd aus.

– *Wildtierkorridore (§ 10)*

Zwei Tage nach der Publikation dieser Vorlage wurde eine KRIP-Anpassung vorgenommen, welche für den Gesetzesentwurf nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die mit dem neuen Objektblatt 3.4 Wildtierkorridore sich ergebende Differenz wurde im Nachgang in Verhandlung zwischen BUD und VGD bereinigt. Daraus resultiert in § 10 eine Präzisierung von Abs. 2 (bzw. Abs. 5 gemäss Regierungsvorlage), die für eine grössere Rechtssicherheit im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes sorgen soll, indem definiert wird, mit welchem Verfahren – nämlich im Rahmen der Nutzungsplanung – die Raumsicherung zu erfolgen hat.

In Abs. 3 (bzw. Abs. 2 gemäss Regierungsvorlage) wurde eine Umformulierung vorgenommen. In

der Bauzone ist die Standortgebundenheit neu nicht mehr nachzuweisen. Nach wie vor muss aber gewährleistet sein, dass die Wildtierkorridore nicht beeinträchtigt sind. Wenn zonenkonform gebaut wird, wäre Ausgleich zu schaffen. In der bisherigen Formulierung stand, dass technische und bauliche Beeinträchtigungen nur dann zulässig sind, wenn sie standortgebunden und von überwiegendem Interesse sind. Der neue Vorschlag eliminiert die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse, da dies bereits im Rahmen des Bauplanungsverfahrens geprüft wurde.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die funktionale und im Rahmen der Nutzungsplanung für die räumliche Sicherung der Wildtierkorridore.

<sup>3</sup> Beeinträchtigen neue zulässige technische und bauliche Eingriffe die Funktionalität eines Wildtierkorridors, so haben die Verursacherin oder der Verursacher lokal mit geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung der Funktionalität des Wildtierkorridors Ausgleich zu schaffen.

Die Kommission stimmte beiden Änderungen mit 12:0 Stimmen zu.

– *Ausschilderung der lauten Jagd (§ 35)*

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass die als Treibjagd bekannte laute Jagd heute kaum reguliert sei und im Prinzip jederzeit veranstaltet werden könne. Dabei handele es sich jedoch um eine aufscheuchende Methode, welche sämtliche Tiere im betroffenen Gebiet in Angst und Stress versetze und im allgemeinen Durcheinander zu Fehlschüssen und Gefahren für Unbeteiligte führe. Das Mitglied empfahl, die laute Jagd auf maximal 2 Tage pro Jahr und Jagdgesellschaft zu begrenzen. Zudem solle sie zwingend angekündigt und ausgeschildert werden, was heute nicht überall der Fall sei.

Das Anliegen stiess in der Kommission auf Verständnis, jedoch nur bedingt auf Zustimmung. Eine Reduktion auf zwei Jagdtage wurde von der Direktion als nicht praktikabel verworfen. Heute gibt es die ungeschriebene Regel, dass pro 100 Hektaren jagdbare Waldfläche 1 Jagdtag zur Verfügung steht. Jährlich werden mit der Abschussplanung die Anzahl Tage der lauten Jagd bewilligt. Sollte es Fälle geben, wo aufgrund eines zu hohen Wildbestandes mehr Tage benötigt werden, können diese beantragt werden. Für grosse Reviere – wie jenes in Liestal mit seinen knapp 1'000 Hektaren Jagdfläche – wären zwei Jagdtage nicht zielführend. In diesem kurzen Zeitraum könnte die nötige Wildregulierung nicht erreicht werden, ohne ein riesiges Aufgebot an Jagenden und Treibern zu organisieren. Zudem gebe es laut Direktion freiwilligen Verzicht auf die laute Jagd, wenn die Durchführung aufgrund der Erholungsnutzung im Wald nicht möglich ist. Ein Direktionsvertreter wies zudem darauf hin, dass die Jägerinnen und Jäger jährliche Treffsicherheitsnachweise erbringen müssen, auch auf bewegte Ziele. Die Anzahl Fehlschüsse sei deswegen gering. Auf mehr Rückhalt in der Kommission stiess der Antrag auf eine konsequente Information und Ausschilderung der lauten Jagd. Auch die Direktion stellte fest, dass es bei der Signalisation Optimierungsbedarf gebe, auch wenn sich die meisten Jagdgesellschaften, insbesondere im Unteren Baselbiet, vorbildlich verhalten. Die Kommission unterstützte schliesslich mit 13:0 Stimmen folgenden neuen Absatz:

<sup>2</sup> Die Jagdtage sind öffentlich bekannt zu geben und angemessen zu signalisieren.

**2.3.3 Denken und Handeln in Wildräumen**

Ein Paradigmenwechsel wird laut Direktion in § 6 (Wildräume) vorgenommen. Ein Wildraum bezeichnet den durch natürliche oder künstliche Barrieren begrenzten Lebensraum. Für manche Tierarten sind die heute geltenden Reviergrenzen deutlich zu klein – z. B. für das Schwarz- und das Rotwild oder für Grossraubtiere, die auf nationaler Ebene heute schon in Wildräumen betrachtet werden. Um wildökologischen und wildbiologischen Ansprüchen gerecht zu werden, orientiert sich das Management von Wildtieren deshalb künftig an Wildräumen. Wichtig ist dabei auch die Frage, was ein Lebensraum an Tieren einerseits ernähren und aushalten kann (biotische Tragfähigkeit), andererseits geht es um die wirtschaftliche Tragfähigkeit aus Sicht des Menschen. Ist der Einfluss auf den Lebensraum zu gross, lässt sich daraus ein Handlungsbedarf ableiten. Die Organisation der Umsetzung der Jagd erfolgt jedoch weiterhin in den bekannten Reviergrenzen, gegebenenfalls durch verstärkte Kooperation über die Reviergrenzen hinaus.

#### 2.3.4 Zurückhaltung bei privaten Wildschäden

Ein Kommissionsmitglied empfand die Regelung bezüglich der Wildschadenvergütung als eher zurückhaltend. So heisst es in der Vorlage (S. 37): «In privaten Gärten, auf Sportanlagen und Friedhöfen wird generell kein Wildschaden erstattet». Der Direktionsvertreter verdeutlichte, dass Schadenersatz nur in landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wald geltend gemacht werden könne. Eine Schadensbehebung durch den Staat wäre der Allgemeinheit nicht zuzumuten, da die Mehrkosten schnell die Millionengrenze überschreiten würden. Innerhalb der Bauzone ist der Eigentümer dafür verantwortlich, seinen Grund zu schützen.

Das Kommissionsmitglied befürchtete weiter eine zusätzliche finanzielle Belastung, die in Zusammenhang mit Massnahmen gegen den Klimawandel auf die Waldeigentümer zukommen könnten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, wird zukünftig vermehrt mit Pflanzungen (ergänzend zur Naturverjüngung) gearbeitet. Gerade Jungpflanzen stehen aber ganz oben auf der Speisliste von Rehen. War der Schutz nicht ausreichend, wird der durch Verbiss entstandene Schaden (gemäss § 48 Abs. 2 Bst. h) nicht entschädigt. Die Direktion bestätigte, dass der Waldeigentümer hier in der Pflicht sei, die Pflanzungen zu schützen. Sie versicherte aber auch, dass bereits heute und auch in Zukunft die Waldkasse Beiträge zum Schutz dieser besonderen Baumarten leiste – im Rahmen des Klimawandels sicher noch etwas stärker als heute.

#### 2.3.5 Umgang mit Grossraubwild

Einige Fragen wurden zu den Herausforderungen gestellt, die das Auftauchen von Bär, Wolf und anderem Grossraubwild mit sich bringt. Grundsätzlich, so die Direktion, soll ein Miteinander zwischen Wildtieren und Menschen erreicht werden. Im Konfliktfall, also wenn Grossraubtiere die Scheu vor den Menschen verloren oder sich auf Nutztiere spezialisiert haben, müssen sie der Wildbahn entnommen werden, was bereits heute auf Bundesebene geregelt ist. Nach heutiger – und weiterhin geltender – Bundesgesetzeslage ist es möglich, geschützte Arten, die sich in ihren Beständen erholen, durch den Bundesrat als jagbar zu erklären. Der Kanton unterstützt die Konzepte des Bundes, was Wolf und andere Grossraubtiere betrifft, um im Konfliktfall handeln zu können.

Der Bär könnte theoretisch über den Jura kommend in der Region auftauchen, würde sich hier jedoch nicht sehr wohl fühlen, da er ruhigere Gebiete bevorzugt. Wahrscheinlicher ist das Auftauchen des Wolfs, der im Kanton Aargau (Oberhof) bestätigt wurde, obschon er dort vermutlich nur auf der Durchwanderung war. Dennoch müsse man laut Direktion davon ausgehen, dass der Wolf bereits das Baselbiet streifte und gelegentlich, wenn vielleicht aufgrund fehlenden Rotwilds nicht dauerhaft, hier auftaucht.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob auch im Wald freilaufende Hunde vom Jäger erlegt werden dürfen. Laut dem Direktionsvertreter müsse zuerst versucht werden, den Halter ausfindig zu machen. Gelingt dies nicht und ist der Hund offensichtlich verwildert, braucht es zusätzlich die Meldung bei der Behörde und eine Zustimmung, bevor ein Abschuss, zu dem nur der Jagdaufseher berechtigt wäre, erfolgen kann.

#### 2.3.6 Einsatz und Verbot technischer Hilfsmittel

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass Wildtiere häufig nachts in Siedlungsgebiete eindringen, wo sie eigentlich geschossen werden müssten. Dies wäre mit Hilfsmitteln wie Nachtsichtgeräten oder – aufgrund der Nähe zu den Menschen – Schalldämpfer einfacher bzw. weniger konfliktrichtig. § 14 Abs. verbietet jedoch mit Ausnahmen das Jagen «von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch». Dies schien dem Mitglied nicht bedürfnisgerecht zu sein.

Gemäss Bundesjagdgesetz gehöre die Nachtsichttechnik laut dem Direktionsvertreter zu den verbotenen technischen Hilfsmitteln, wobei die Kantone diese bewilligen können, u. a. wegen übermässiger Wildschäden und wenn Tiere praktisch nur nachts gejagt werden können. Im Kanton Basel-Landschaft werden Nachtsichtgeräte seit Oktober 2017 für die Jagd bewilligt. Laut der Direktion werde davon rege Gebrauch gemacht und es wurden bislang rund 120 Bewilligungen ausgestellt. Der Einsatz ist jedoch auf Schwarzwild und Dachs im Feld zwecks Verhinderung übermässiger Schäden beschränkt; im Wald ist er verboten. Die Nutzerinnen und Nutzer werden erfasst und müssen eine Kurzschulung im Umgang mit dem Gerät absolvieren. Der Schalldämpfer ist ein

ebenfalls bundesgesetzlich verbotenes Hilfsmittel, das nur unter sehr strengen Auflagen bewilligt werden kann. Ein Vorteil bei der Verhinderung von Schäden sei laut dem Direktionsvertreter nicht ersichtlich, weshalb das Hilfsmittel hier nicht zum Einsatz komme.

### 2.3.7 Landratsbeschluss

Die Kommission stimmte Ziffer 1 des Landratsbeschlusses mit 12:1 Stimmen sowie den Ziffern 2 und 3 mit 13:0 Stimmen zu.

### 3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, gemäss dem vorliegenden unveränderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

14.10.2020 / mko

### Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident

### Beilage/n

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Totalrevision Jagdgesetz Basel-Landschaft – neu Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG); VAGS Projekt**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Das Postulat 2019/332, Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere, wird abgeschrieben

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# **Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG)**

Vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 und § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986<sup>2)</sup>,

beschliesst:<sup>3)</sup>

I.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundsätze**

#### **§ 1 Zweck und Ziel**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den dauerhaften Schutz und die Förderung der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wildtiere) und deren Lebensräume sowie eine nachhaltige jagdliche Nutzung, die sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert. Angestrebt wird der Erhalt der Wildtierbestände und Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung. Die Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind dabei, auch unter klimabedingten Veränderungen, angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ergänzt sie.

---

1 SGS 100

2 SR 922.0

3) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$. Beschluss mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

## 1.2 Organisation

### § 2 Zuständige Direktion

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist die zuständige Direktion für den Vollzug der vom Bund an den Kanton übertragenen Aufgaben.

### § 3 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei

<sup>1</sup> Die Fachstelle nimmt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Wildtier- und Jagdgesetzgebung wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen.

<sup>2</sup> Sie setzt Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Wildtiere, zur Unterstützung der Jagd sowie zur Reduktion der Wildschäden um.

<sup>3</sup> Die Fachstelle ist insbesondere zuständig für:

- a. Planung, Umsetzung und Koordination des Wildtiermanagements;
- b. die kantonale und konzeptionelle Jagdplanung;
- c. den Umgang mit Tieren geschützter Arten;
- d. Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>4</sup> Die Fachstelle kann bei Bedarf geeignete Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

### § 4 Kommission für Wildtiere und Jagd

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission für Wildtiere und Jagd auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, der Jagd, der Fachstelle, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes sowie der Waldwirtschaft.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Jagd die Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Anspruchsgruppen in der Kommission.

<sup>4</sup> Die Kommission kann bei Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter gemäss Abs. 2 oder anderer Anspruchsgruppen beiladen.

<sup>5</sup> Die Kommission:

- a. legt den Schätzwert der Reviere fest;
- b. berät den Regierungsrat und die Fachstelle im Bereich Wildtiermanagement;
- c. ist bei grundlegenden Entscheiden der Fachstelle und des Regierungsrats im Bereich Wildtiermanagement vorgängig anzuhören.

## 2 Wildtiere

### 2.1 Allgemeines

#### § 5 Grundsätze zum Umgang mit Wildtieren

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt, welche Wildtiere zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren im Kanton unter Schutz stehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt, unter Einbezug der Anspruchsgruppen, den Umgang mit grossen Beutegreifern und dem Biber, insbesondere:

- a. Schutzmassnahmen;
- b. Präventionsmassnahmen;
- c. Regulierung;
- d. Schadensverhütung;
- e. Schadensvergütung.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Beiträge zum Schutz und zur Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume ausrichten.

<sup>4</sup> Die Fachstelle kann zur Verminderung grosser Wildtierbestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt die Schonzeiten verlängern oder mit Zustimmung des Bundes vorübergehend verkürzen.

<sup>5</sup> Das Einfangen und Halten von Wildtieren ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen darf nicht gewerbsmässig erfolgen. Für die Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden.

### 2.2 Lebensräume

#### § 6 Wildräume

<sup>1</sup> Ein überwiegend nach wildökologischen Kriterien geographisch abgegrenzter Raum wird als «Wildraum» bezeichnet.

<sup>2</sup> Wildräume dienen als Planungs- und Umsetzungsinstrument für das Wildtiermanagement.

<sup>3</sup> Wildräume werden unter Einbezug der Anspruchsgruppen von der Fachstelle festgelegt.

#### § 7 Schutz- und Vernetzungsgebiete

<sup>1</sup> Zum Schutz von Wildtieren sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Vernetzung ihrer Lebensräume können folgende Gebiete ausgeschieden werden:

- a. Wildschutzgebiete zum Schutz der Wildtiere vor Bejagung;
- b. Wildruhegebiete zum Schutz der Wildtiere vor menschlicher Störung;
- c. Wildtierkorridore zur Vernetzung von Lebensräumen.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Wildschutz- und Wildruhegebiete sind die betroffenen Anspruchsgruppen anzuhören.

<sup>3</sup> Die Gebiete gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind besonders zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> In den Schutz- und Vernetzungsgebieten gelten besondere Schutzbestimmungen.

## **§ 8 Wildschutzgebiete**

<sup>1</sup> Als Wildschutzgebiete gelten Jagdbanngebiete, Schongebiete und Vogelreservate.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann kantonale Wildschutzgebiete ausscheiden.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können mit Zustimmung des Regierungsrats kommunale Wildschutzgebiete ausscheiden.

<sup>4</sup> In Wildschutzgebieten ist die Jagd grundsätzlich verboten.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

## **§ 9 Wildruhegebiete**

<sup>1</sup> Bei der Gestaltung von Wildruhegebieten ist dem Ruhebedürfnis der Wildtiere Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> In Wildruhegebieten dürfen Wildtiere nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden.

<sup>3</sup> In Wildruhegebieten sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen.

<sup>4</sup> Der Kanton scheidet die Wildruhegebiete unter Mitwirkung der Einwohnergemeinden sowie der betroffenen Anspruchsgruppen aus.

<sup>5</sup> Bei der Ausscheidung von Wildruhegebieten werden Gebiete des Wildaustritts angemessen berücksichtigt.

## **§ 10 Wildtierkorridore**

<sup>1</sup> Die Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, um die natürlichen Wanderungen der Wildtiere und den genetischen Austausch zwischen den Populationen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die funktionale und im Rahmen der Nutzungsplanung für die räumliche Sicherung der Wildtierkorridore.

<sup>3</sup> Beeinträchtigen neue zulässige technische und bauliche Eingriffe die Funktionalität eines Wildtierkorridors, so haben die Verursacherin oder der Verursacher lokal mit geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung der Funktionalität des Wildtierkorridors Ausgleich zu schaffen.

<sup>4</sup> Bei Vorhaben und Planungen von bewilligungspflichtigen technischen und baulichen Beeinträchtigungen in die Wildtierkorridore ist die Fachstelle bezüglich der Beurteilung der Auswirkungen vorgängig anzuhören.

<sup>5</sup> Bewilligungsfreie technische und bauliche Beeinträchtigungen in die Wildtierkorridore sind mit der Fachstelle zu koordinieren.

## **2.3 Schutz**

### **§ 11 Fütterung von Wildtieren**

<sup>1</sup> Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen grundsätzlich nicht gefüttert werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

### **§ 12 Schutz der Wildtiere**

<sup>1</sup> Wildtiere dürfen nicht übermässig gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April–31. Juli) sind alle Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

<sup>3</sup> Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen, sind auch ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit an der Leine zu führen.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht.

<sup>5</sup> Zäune sind wildtierfreundlich zu gestalten.

### **§ 13 Fallwild**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.

## **3 Jagd**

### **3.1 Allgemeines**

#### **§ 14 Grundsätze der Jagd**

<sup>1</sup> Durch die Ausübung der Jagd ist die wildbiologisch orientierte, nachhaltige Nutzung des Wildbestands zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Durch die Ausübung der Jagd ist der Wildbestand so zu regulieren, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen möglich ist.

<sup>3</sup> Dort, wo die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten trotz eines an den Lebensraum angepassten Wildbestands nicht möglich ist, einigen sich die zuständige Jagdgesellschaft, die Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer sowie bei Bedarf weitere Anspruchsgruppen auf geeignete Schutzmassnahmen.

<sup>4</sup> Die Jagenden berücksichtigen bei der Organisation und Durchführung der Jagd die Wildräume sowie den gesetzlichen Tierschutz.

<sup>5</sup> An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, d. h. von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

### **§ 15 Waidgerechtigkeit**

<sup>1</sup> Die Jagenden wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.

<sup>2</sup> Sie haben den jährlichen Treffsicherheitsnachweis nach geltendem Standard zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche aller Wildtiere.

### **§ 16 Jagdregal**

<sup>1</sup> Das Jagdregal steht der Einwohnergemeinde zu.

<sup>2</sup> Es gilt die Revierjagd.

### **§ 17 Jagdplanung**

<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaft ist zuständig für die Jagdplanung im Revier.

<sup>2</sup> Die Fachstelle kann für bestimmte Wildtierarten die Jagdplanung festlegen.

<sup>3</sup> Die Fachstelle kann in einzelnen oder allen Jagdrevieren den vermehrten oder verminderten Abschuss jagdbarer Wildtiere sowie weitere Massnahmen anordnen, um Wildschäden zu vermindern und die Verteilung und Nutzung der naturnah strukturierten Wildtierbestände zu fördern.

<sup>4</sup> Die Fachstelle kann verlangen, dass die Jagdplanung aufgrund von Bestandserhebungen erstellt wird, um eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechtsklassen zu erreichen. Sie kann verlangen, dass ihr erlegte Wildtiere vorgelegt werden.

<sup>5</sup> Die Fachstelle kann Vereinbarungen über die Jagdplanung mit anderen Kantonen treffen.

## **3.2 Jagdreviere**

### **§ 18 Einteilung der Jagdreviere**

<sup>1</sup> Das Gebiet einer Einwohnergemeinde bildet grundsätzlich ein Jagdrevier.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können unter Mitteilung an die zuständige Direktion:

- a. ihr Gebiet in mehrere Reviere aufteilen;
- b. ihr Gebiet mit jenem benachbarter Einwohnergemeinden ganz oder teilweise zusammenlegen;

c. einzelne Gebietsteile zur Abrundung der Reviere mit solchen benachbarter Einwohnergemeinden austauschen.

<sup>3</sup> Aufteilungen in Reviere unter 400 ha bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

### **§ 19 Einschätzung der Jagdreviere**

<sup>1</sup> Zur Festlegung des Pachtzinses wird jedes Revier vor der Verpachtung durch die Kommission für Wildtiere und Jagd eingeschätzt. Diese Einschätzung gilt jeweils für die gesamte Pachtperiode.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Einschätzung.

## **3.3 Jagdpacht**

### **§ 20 Verpachtung**

<sup>1</sup> Die Verpachtung erfolgt durch die Einwohnergemeinde im Rahmen der Erteilung einer Jagdkonzession an eine Jagdgesellschaft.

<sup>2</sup> Voraussetzung für den Abschluss des Pachtvertrags mit einer Jagdgesellschaft ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:

- a. wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb;
- b. fachgerechte Hege;
- c. tierschutzgerechte Nachsuche;
- d. Sicherstellung der Jagdaufsicht;
- e. örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier;
- f. Kooperationsbereitschaft.

Die revierspezifische Gewichtung dieser Kriterien obliegt der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Sofern die bisherige Jagdgesellschaft für die Einhaltung der in Abs. 2 aufgeführten Kriterien Gewähr geboten hat, berücksichtigt die Einwohnergemeinde bei der Pachtvergabe zur Erhaltung von Kontinuität auch das Kriterium der bewährten Zusammenarbeit.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde ist bei nicht verpachteten Revieren zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebs und zum Unterhalt der jagdlichen Einrichtungen verpflichtet.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden regeln das Verfahren.

### **§ 21 Pachtvertrag**

<sup>1</sup> Die Vertragsdauer beträgt 8 Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt jeweils am 1. April. Der Abschluss des Pachtvertrags hat bis Mitte Januar zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Jagdpacht endet mit Ablauf der Pachtdauer, mit Auflösung der Jagdgesellschaft oder mittels ausserordentlicher Kündigung.

<sup>3</sup> Die Pacht kann gekündigt werden bei:

- a. grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten;
- b. grober Verletzung des Pachtvertrags;
- c. grober Verletzung der Vergabekriterien;
- d. Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten wieder erreicht wird.

<sup>4</sup> Es steht der Einwohnergemeinde bei einer Kündigung frei, das Revier für den Rest der Pachtperiode neu zu verpachten.

<sup>5</sup> Die Unterpacht ist nicht gestattet.

<sup>6</sup> Die Fachstelle stellt einen Mustervertrag zur Verfügung.

## **§ 22 Pachtzins**

<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaft entrichtet der Einwohnergemeinde jährlich den Pachtzins.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann auf die Erhebung des Pachtzinses ganz oder teilweise verzichten.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kann den Pachtzins bis maximal 20 % über dem Schätzwert festlegen.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde entrichtet dem Kanton jährlich eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Schätzwerts als Beitrag an die Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz.

## **3.4 Jagdberechtigung**

### **§ 23 Ausübung der Jagd**

<sup>1</sup> Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses ist.

### **§ 24 Jagdpass**

<sup>1</sup> Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der persönliche Jagdpass.

<sup>2</sup> Der Jagdpass wird Personen erteilt:

- a. die handlungsfähig sind;
- b. die eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist;
- c. die den Treffsicherheitsnachweis erbracht haben;
- d. die im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind;
- e. bei denen kein Ausschlussgrund aufgrund einer Widerhandlung vorliegt, die mit der Jagdausübung unvereinbar ist.

<sup>3</sup> Für Jägerinnen und Jäger in Ausbildung können spezielle Jagdpässe ausgestellt werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.

## **§ 25 Jagdpassabgaben**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Jagdpass gegen eine Gebühr aus.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Jagdpassgebühren ist eine Abgabe an den Kanton zu leisten, insbesondere zur Vergütung entstandener Wildschäden sowie der durch Dritte getroffenen Wildschutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Ausserkantonale Jagende haben zu dieser Abgabe einen Zuschlag zu entrichten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt eine angemessene Deckelung für die Höhe der Abgaben fest.

## **§ 26 Ausschluss von der Jagdberechtigung**

<sup>1</sup> Jagende können von der Jagdberechtigung im Kanton ausgeschlossen werden:

- a. bei Entzug der Jagdberechtigung gemäss Bundesrecht;
- b. bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;
- c. bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;
- d. bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens;
- e. wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Jagdpasses nicht mehr erfüllt sind;
- f. bei Gefährdung Dritter.

<sup>2</sup> Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagdberechtigung für die Dauer von 1 bis 10 Jahren und entzieht den Jagdpass.

<sup>3</sup> Betrifft der Ausschluss von der Jagdberechtigung ein Mitglied einer Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies der zuständigen Einwohnergemeinde und Jagdaufsicht zu melden.

<sup>4</sup> Der Ausschluss von der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall ein Recht auf Schadenersatz.

## **§ 27 Haftpflichtversicherung**

<sup>1</sup> Der Kanton kann für die Jagenden einen Kollektivhaftpflichtvertrag abschliessen. Der Beitritt ist fakultativ.

<sup>2</sup> Der Kanton übernimmt bei fehlendem Versicherungsschutz keine Haftung.

### 3.5 Jagdprüfung

#### § 28 Organisation der Jagdprüfung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Jagdprüfung;
- b. die Anerkennung nicht schweizerischer Jagdprüfungen;
- c. die Prüfungsgebühren.

<sup>2</sup> Er ist ferner zuständig für den Abschluss von ausserkantonalen Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdprüfung.

#### § 29 Jagdprüfungskommission

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Jagdprüfungskommission mit mindestens 8 Mitgliedern auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Jagdprüfungskommission nimmt die Jagdprüfungen ab.

### 3.6 Jagdgesellschaft

#### § 30 Organisation der Jagdgesellschaft

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Jagdgesellschaft müssen sich in der Rechtsform eines Vereins nach schweizerischem Recht zusammengeschlossen haben.

<sup>2</sup> Für Reviere bis zu 600 ha muss die Jagdgesellschaft aus mindestens 3, für Reviere über 600 ha aus mindestens 6 jagdberechtigten Mitgliedern bestehen.

<sup>3</sup> Bei Revieren bis zu 600 ha müssen mindestens 2, bei Revieren ab 600 ha mindestens 3 der jagdberechtigten Mitglieder bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre sein.

<sup>4</sup> Eine jagdberechtigte Person darf in maximal 2 Jagdgesellschaften Mitglied sein. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Doppelmitgliedschaft verbieten.

#### § 31 Hege

<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaften und die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Wildtierbestands verpflichtet.

<sup>2</sup> Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Wildtierbestand nicht zu übermässigen Schäden im Wald, in landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten und im Siedlungsraum führen.

<sup>3</sup> Feste Reviereinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzenden und dem örtlichen Forstdienst abzusprechen.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann die Fachstelle das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen gegenüber den Grundbesitzenden anordnen.

### **§ 32 Zielvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde führt jährlich ein Standortgespräch mit der Jagdgesellschaft unter Einbezug der Wald- und Landwirtschaft.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Standortgesprächs wird regelmässig auf Basis der Wildtierstatistik und weiterer Wirkungskontrollen eine Zielvereinbarung getroffen. Darin sind insbesondere festzuhalten:

- a. die Abschussziele der jeweiligen Wildart;
- b. die räumliche und zeitliche Jagdplanung;
- c. die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen;
- d. die jagdlichen Einrichtungen;
- e. die Qualität der Wildtierlebensräume;
- f. die Kontrolltermine.

<sup>3</sup> Die Zielvereinbarung wird der Fachstelle von der Einwohnergemeinde zur Genehmigung zugestellt.

<sup>4</sup> Die Jagdgesellschaft macht gegenüber der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

<sup>5</sup> Die Fachstelle stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung.

### **§ 33 Kooperation**

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Jagdgesellschaften ist schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist der Fachstelle zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Fachstelle informiert die zuständige Einwohnergemeinde über den Abschluss und den Inhalt der Kooperationsvereinbarung.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung sind insbesondere festzuhalten:

- a. die Bejagung der Wildtierarten, deren Streifgebiet sich über die Reviergrenzen erstreckt;
- b. die Aneignung von Wild;
- c. die Nachsuche über die Reviergrenzen;
- d. der Standort von festen Reviereinrichtungen, die sich näher als 100 m an der gemeinsamen Reviergrenze befinden.

<sup>3</sup> Die Fachstelle stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung.

### **§ 34 Jagdhundehaltung**

<sup>1</sup> Jede Jagdgesellschaft muss einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde und deren Einsatz.

<sup>3</sup> Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden:

- a. zur Nachsuche;
- b. auf der lauten Jagd;
- c. ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit.

<sup>4</sup> Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Die Fachstelle kann die Baujagd ausnahmsweise zur Wahrung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen bewilligen.

### **§ 35 Laute Jagd**

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Tage, an denen die laute Jagd ausgeübt wird, berücksichtigen die Jagdgesellschaften die örtlichen Verhältnisse sowie den Wildtierbestand. Die Fachstelle kann die angemessene Anzahl Tage festlegen.

<sup>2</sup> Die Jagdtage sind öffentlich bekannt zu geben und angemessen zu signalisieren.

### **§ 36 Aneignungsrecht**

<sup>1</sup> Im Revier erlegte oder tot aufgefundene Tiere gehören, unter dem Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen mit den Nachbarrevieren, der Jagdgesellschaft.

<sup>2</sup> Tot aufgefundene oder erlegte Tiere geschützter Arten gehören dem Kanton.

### **§ 37 Gastjägerinnen und Gastjäger**

<sup>1</sup> Die Jagdgesellschaften können Gastjägerinnen und Gastjäger zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Einladung hat unentgeltlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Gastjägerin oder der Gastjäger hat die Jagd nach Anordnung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft auszuüben.

### **§ 38 Begehungskarten**

<sup>1</sup> Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft darf ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Revier oder Teile davon ausstellen.

<sup>2</sup> Die Begehungskarte ermöglicht die unbeaufsichtigte Jagd im entsprechenden Revier. Die jagdbare Wildtierart sowie die Bejagungsart können eingeschränkt werden.

<sup>3</sup> Zur Regulierung übermässiger Wildtierbestände sowie bei übermässigen Wildschäden kann die Fachstelle die Jagdgesellschaften verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen.

<sup>4</sup> Die Fachstelle und die Einwohnergemeinde erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarte.

### **§ 39 Unterstützung**

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Jagdgesellschaften oder die Jägerinnen und Jäger für das Erlegen jagdbarer Tiere, die für den Wildtier- und Fischbestand sowie deren Lebensraum besonders schädlich sind, finanziell und personell unterstützen.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet an die Durchführung des Treffsicherheitsnachweises einen finanziellen Beitrag.

## **3.7 Jagdaufsicht**

### **§ 40 Ernennung**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion wählt auf gemeinsamen Antrag von Einwohnergemeinde und Jagdgesellschaft auf je 400 ha Jagdfläche eines Reviers oder eines Bruchteils davon eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher für die Dauer der Pachtperiode. Bei Nichteinigung entscheidet die zuständige Direktion.

<sup>2</sup> In nicht verpachteten Revieren steht das Antragsrecht ausschliesslich der Einwohnergemeinde zu.

<sup>3</sup> Die Jagdaufsicht kann ausüben, wer:

- a. im Kanton jagdberechtigt ist;
- b. das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen kann;
- c. seit mindestens 3 Jahren jagdberechtigt ist;
- d. dazu körperlich und geistig in der Lage ist;
- e. die Ausbildung zur Ausübung der Jagdaufsicht absolviert hat.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen können auch Jagende, die noch nicht seit 3 Jahren jagdberechtigt sind, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gewählt werden.

<sup>5</sup> In Revieren mit einer grossen nicht bejagbaren Fläche können zusätzliche Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher gewählt werden.

<sup>6</sup> In Revieren unter 400 ha Jagdfläche entscheidet die zuständige Direktion, ob eine zusätzliche Jagdaufseherin oder ein zusätzlicher Jagdaufseher gewählt werden muss.

#### **§ 41 Sicherstellung der Jagdaufsicht**

<sup>1</sup> Die Jagdaufsicht ist durch die Jagdgesellschaft sicherzustellen. Die Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher können dazu revierübergreifend schriftliche Vertretungsvereinbarungen treffen, die der Fachstelle vorzulegen sind.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde hat die Jagdaufsicht in nicht verpachteten Revieren sicherzustellen.

<sup>3</sup> Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und zum Nachteil der Jagdgesellschaften oder der Jagdberechtigten strafrechtliche Handlungen zur Anzeige bringen, dürfen von der Jagdgesellschaft nicht ausgeschlossen oder anderweitig benachteiligt werden.

#### **§ 42 Rechte und Pflichten der Jagdaufsicht**

<sup>1</sup> Die Jagdaufsicht untersteht der Fachstelle.

<sup>2</sup> Die Jagdaufsicht hat im Revier, für das sie zuständig ist, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

<sup>3</sup> Die Jagdaufsicht ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle und den Umgang mit Wildtieren im und ausserhalb des Siedlungsraums soweit dies im Rahmen ihrer Verantwortung erfüllbar ist.

<sup>4</sup> Die Jagdaufsicht kann für bestimmte Tätigkeiten Revierpächterinnen oder Revierpächter beiziehen.

<sup>5</sup> Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher verpflichten sich, regelmässig Kurse und Weiterbildungen zu absolvieren.

#### **§ 43 Entschädigung der Jagdaufsicht**

<sup>1</sup> Den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird der Jagdpass gebührenfrei ausgestellt. Ebenso haben sie im von ihnen überwachten Revier keine Jagdpassabgaben zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Wildunfällen im Strassenverkehr beteiligt sich die Verursacherin oder der Verursacher am Aufwand, welcher der Jagdaufseherin oder dem Jagdaufseher für Nachsuche, Bergung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen des Unfallprotokolls entsteht, mit einem Pauschalbetrag gemäss Verordnung.

<sup>3</sup> Die Entschädigung steht der Jagdgesellschaft zu, deren Jagdaufseherin oder Jagdaufseher den Einsatz geleistet hat.

#### **§ 44 Nichterfüllung der Jagdaufsicht**

<sup>1</sup> Der Kanton kann bei Nichterfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle Ersatzvornahmen anordnen oder vollziehen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann für das wiederholte Erbringen der Ersatzvornahme bis zur gesamten Aufwandshöhe auf die zuständige Jagdgesellschaft, oder in nicht verpachteten Revieren, auf die zuständige Einwohnergemeinde Rückgriff nehmen.

<sup>3</sup> Die Fachstelle, oder bei nicht verpachteten Revieren, die Einwohnergemeinde kann bei wiederholter Nichterfüllung die Abwahl der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers bei der zuständigen Direktion beantragen.

<sup>4</sup> Die Jagdgesellschaft kann bei wiederholter Nichterfüllung die Abwahl der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers nur auf gemeinsamen Antrag mit der Einwohnergemeinde bei der zuständigen Direktion beantragen.

## **4 Wildschäden**

### **4.1 Massnahmen**

#### **§ 45 Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden**

<sup>1</sup> Die Fachstelle kann Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden anordnen.

#### **§ 46 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung**

<sup>1</sup> Der Kanton, die Einwohnergemeinde, die Jagdgesellschaft und die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer tragen je 1/4 der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet Beiträge an angemessene Massnahmen zur Wildschadenverhütung in vom Regierungsrat bezeichneten landwirtschaftlichen Kulturen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt eine angemessene Deckelung für die Höhe der Beiträge fest und regelt die Art der Erbringung der Beiträge sowie das Verfahren.

#### **§ 47 Selbsthilfemassnahmen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und gegen welche Tierarten Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die Hilfsmittel, die angewendet werden dürfen.

<sup>3</sup> Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kann zur Beratung und Unterstützung beigezogen werden.

### **4.2 Vergütung**

#### **§ 48 Grundsätze der Vergütung von Wildschäden**

<sup>1</sup> Der Kanton vergütet Schäden, den jagdbare oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, bis zu 100 %.

<sup>2</sup> Die Vergütungspflicht entfällt, wenn:

- a. die oder der Geschädigte Anlagen nicht wirksam erstellt oder nicht fachgerecht unterhalten hat;
- b. die oder der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen nicht ergriffen hat;

- c. die oder der Geschädigte die Jagdausübung auf dem betroffenen Gebiet verhindert hat;
- d. die Schäden von Tieren stammen, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind;
- e. sich die Schäden in Gebieten befinden, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann;
- f. die Kulturen vor der Einschätzung geerntet oder der Wildschaden bereits vor der Einschätzung behoben wurde;
- g. die geschädigten Kulturen nicht wieder instand gestellt und weiterbetrieben werden;
- h. die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgt oder forstliche Pflanzungen nicht angemessen geschützt wurden;
- i. die Schäden Kulturen betreffen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden;
- j. für Felder und Wiesen eine Schadenvergütung geltend gemacht wird, die aber vor der Abschätzung innert der gesetzlichen Frist von 3 Arbeitstagen wiederhergerichtet oder geerntet wurden;
- k. der Schaden anderweitig gedeckt wurde.

<sup>3</sup> Für Schutzgebiete sind mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und den Bewirtschaftenden Vereinbarungen zur Schadensvergütung zu treffen.

#### **§ 49 Ermittlung der Entschädigung**

<sup>1</sup> Wildschäden, für die eine Vergütung beansprucht wird, sind sofort nach Feststellung der Fachstelle zu melden. Gleichzeitig ist die verantwortliche Person der zuständigen Jagdgesellschaft zu informieren.

<sup>2</sup> Die betroffene Jagdgesellschaft ist über den vereinbarten Abschätzungstermin unmittelbar zu informieren und kann bei der Abschätzung von Wildschäden vertreten sein.

<sup>3</sup> Gegen die Schätzung des Wildschadens kann innert 10 Tagen nach Einschätzung durch die Wildschadenabschätzerinnen oder Wildschadenabschätzer bei der Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 50 Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Rekurskommission mit mindestens 3 Mitgliedern auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

## **§ 51 Rückgriff**

<sup>1</sup> Für Schäden, die durch Hirsche, Gämsen oder Rehe verursacht wurden, kann der Kanton im Einzelfall bis zur gesamten Schadenhöhe auf die jeweiligen Jagdgesellschaften Rückgriff nehmen, wenn diese die Zielvereinbarungen oder Abschusspläne wiederholt nicht erfüllt haben.

<sup>2</sup> Ein Rückgriff ist nicht möglich, wenn dargelegt werden kann, dass zur Erfüllung der Zielvereinbarungen oder der Abschusspläne alle üblichen und zumutbaren Schritte unternommen wurden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Rückgriffsmöglichkeit auf weitere jagdbare Wildtiere ausdehnen, jedoch nicht auf Schwarzwild.

## **5 Strafbestimmungen**

### **§ 52 Fehlabschüsse**

<sup>1</sup> Die Fachstelle erhebt für Fehlabschüsse eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses gemäss Verordnung.

<sup>2</sup> Die Fachstelle kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.

<sup>3</sup> Der Abschuss von Tieren geschützter Arten gilt nicht als Fehlabschuss und muss zur Anzeige gebracht werden.

### **§ 53 Übertretungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu CHF 20'000.– bestraft.

### **§ 54 Mitteilungspflicht**

<sup>1</sup> Gerichtliche Entscheide sowie Einstellungsverfügungen, die Widerhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften betreffen, sind der Fachstelle zu melden.

### **§ 55 Strafverfolgung**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

## 6 Schlussbestimmungen

### § 56 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Jagdpässe und Begehungskarten behalten ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Nach bisherigem Recht abgeschlossene Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Der Erlass SGS 520 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 7. Juni 2007) wird aufgehoben.

#### IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision fest.<sup>4)</sup>

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

4) Vom Regierungsrat am 5. auf den 6. in Kraft gesetzt.